

ENDBENUTZER- LIZENZVEREINBARUNG EULA



Videojet® – Delivering your desired mark.

ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG – EULA zur Nutzung unseres VideojetConnect Remote Service

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag („**End User License Agreement**“ oder "**EULA**") ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen und der Videojet Technologies für die dieser EULA zugrundeliegende Software. Mit Software ist dabei sowohl eigens entwickelte, als auch durch Dritte entwickelte „fremde“ Computersoftware (sowohl eigene als auch Fremdsoftware gemeint sowie möglicherweise dazugehörige Medien, gedruckte Materialien, Dokumentation im "Online"- oder elektronischen Format und internetbasierte Dienste ("**Software**").

Durch die Nutzung der Software bestätigen Sie, dass Sie diese Vereinbarung gelesen haben, sie verstanden haben und mit ihrem Inhalt einverstanden sind. Sie bestätigen auch, dass dies die vollständige und ausschließliche Lizenzvereinbarung zwischen Videojet Technologies und Ihnen ist und sämtliche früheren, mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen oder Vereinbarungen zwischen Videojet Technologies und Ihnen betreffend den Gegenstand dieser Vereinbarung ersetzt. **WENN SIE DEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG NICHT ZUSTIMMEN, DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE NICHT INSTALLIEREN, NICHT KOPIEREN ODER BENUTZEN!**

Diese Vereinbarung ist für die gesamte Nutzungsdauer der Software oder bis auf schriftlichen Widerruf durch Videojet gültig.

Videojet® – Delivering your desired mark.

Definitionen

„**Auftragsdokument**“ – bezeichnet ein Angebot, eine Auftragsbestätigung und alle anderen Dokumente, die Sie von Videojet erhalten, in dem das Software-Produkt oder die Software-Produkte festgelegt sind, für die Ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung und der auf diese Software anwendbaren Nutzungsbeschränkungen Lizenz gewährt wird.

„**Client Seat**“ (Sitz des Kunden) – ist der physische Standort des PC-basierten Servers, der mit den von Videojet gelieferten Druckern kommuniziert, die ausschließlich auf Ihrem Firmengelände stehen und via Ethernet mit diesem verbunden sind.

„**Codierungs- und Kennzeichnungsdaten**“ – bezeichnen sämtliche Codierungsinformationen in der Videojet Remote Service-Datenbank, die Druckkopftemperatur, Viskosität, Betriebsstoffstände und Druckzählraten. „**Codierungs- und Markierungsdaten**“ umfassen, insbesondere jede modifizierte Information, d.h. jedes abgeleitete Werk, das Sie ganz oder teilweise basierend auf dem Zugriff auf bzw. auf der Nutzung von in der Remote-Service-Datenbank enthaltene(n) Informationen erstellen und/oder entwickeln.

„**Daten**“ – sind Muster, Quellen, Modelle, Zeichnungen, Listen und sonstigen technischen und geschäftlichen Dokumente, die Ihnen zur Nutzung der Ihnen überlassenen Software übergeben wurden.

„**Dienste**“ oder „**Service**“ – bezeichnen die (i) RAS DB (Remote Access Service), (ii) Codierungs- und Kennzeichnungsdaten, (iii) Fähigkeit, sich mit diesen zu verbinden und Zugang zu ihnen zu haben, (iv) die Login Daten und (v) jede andere web-basierte Lösung, die in der Vereinbarung (ggf.) festgelegt ist, für Ihren individuellen und internen Geschäftsgebrauch, wie in dieser Vereinbarung vorgesehen.

„**Eigentumsnachweis**“ – bezeichnet jede Identifikation, die dem elektronischen Dokument hinzugefügt oder darin eingefügt wird, wodurch es Personen oder einer Software möglich ist, den Eigentümer des Elements zu bestimmen.

„**Einbettung**“ oder „**eingebettet**“ – bezeichnet den Prozess der Kombination verschiedener elektronischer Dokumente in einer logischen Gruppe, wodurch ein neues elektronisches Dokument entsteht, oder wodurch eine Sammlung elektronischer Dokumente entsteht, in der ein oder mehrere Dokumente einen Bezug zu einem oder mehreren der anderen Dokumente in der Gruppe hat oder haben. Entfernung von Einbettungen bezeichnet den Prozess des Entfernens von Teilen der elektronischen Dokumente aus der logischen Gruppe.

„**Genehmigte Funktionalität**“ – bedeutet die Funktionalität der Software, zu deren Nutzung Sie befugt sind und die in dem Auftragsdokument festgelegt ist.

„**Genehmigte Nutzerzahl**“ – bedeutet die Anzahl von Nutzern, die befugt sind, die Software gemäß der dieser Lizenz zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung zu nutzen. Anschluss – ist jedes Gerät oder jede Anwendung, die durch die Videojet Remote Service Plant Server Software zugänglich ist.

„**Nutzungsbeschränkungen**“ – bezeichnen die genehmigte Anzahl an Nutzern, die genehmigte Funktionalität und die anderen Nutzungsparameter, die in der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung genannt werden. Geräte werden für die Aktivierung der Lizenz auf dem Server identifiziert und aktiviert. Eine Übertragung derselben Lizenz auf ein anderes Gerät ist dann nicht mehr möglich.

„**Objektcode**“ – bezeichnet ein Werk in maschinenlesbarem Format, das für das menschliche Verständnis der Programmlogik nicht geeignet ist und das durch einen Rechner ausgeführt werden kann, der das entsprechende Betriebssystem ohne Kompilierung oder Interpretation nutzt. Objektcode schließt Quellcode ausdrücklich aus.

„**Open Source-Lizenzbedingungen**“ – bezeichnet sämtliche Bedingungen, die der Definition von Open Source unter <http://www.opensource.org/docs/osd> entsprechen.

„**Quellcode**“ – bezeichnet ein Werk, welches in einer für Fachleute verständlichen Form oder Sprache geschrieben ist (im Allgemeinen in einer höheren Programmiersprache) und das darüber hinaus eingebettete Kommentare in englischer Sprache enthält.

„**Sie**“ – bezeichnet das Unternehmen, in dessen Namen diese Lizenz gekauft oder sonst wie rechtmäßig erworben wurde.

„**Software**“ – bezeichnet die maschinenlesbare Form von Software und damit verbundene Handbücher und Dokumentationen (nur als Hartkopie/in ausgedruckter Form als Printmedium) einschließlich Videojet Software und anderer Fremdsoftware, die im Rahmen dieser Vereinbarung lizenziert wird.

Bei der Software handelt es sich um „**kommerzielle Software**“ und „**kommerzielle Computersoftware-Dokumentation**“ gemäß der jeweils geltenden DFARS §22.7202-3 und FAR 12.212, die ausschließlich auf private Kosten in den USA von der Firma Videojet Technologies Inc. mit Sitz in 1500 Mittel Boulevard, Wood Dale Illinois 60191 entwickelt wurde.

„**Subskriptionszeitraum**“ – bezeichnet den Zeitraum, in dem die Software nach der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung von Ihnen benutzt werden darf.

„**System**“ – bezeichnet kollektiv die Dienste oder Systeme und die Software, die genutzt werden, um die Dienste zu erbringen.

„**Verarbeitete Daten**“ – bezeichnen alle Informationen, die Videojet sammelt oder zu denen Videojet Zugang hat und die sich auf ihre Nutzung der Dienste beziehen. Verarbeitete Daten enthalten unter anderem die durch die Nutzung der Dienste generierten Ergebnisse. Die verarbeiteten Daten werden maskiert oder aggregiert, so dass nicht erkennbar ist, dass die Daten ursprünglich von Ihnen stammen.

„**Verbundenes Unternehmen**“ – bedeutet eine Gesellschaft, die von Ihnen oder Videojet beherrscht wird oder von der Sie oder mit der Sie bzw. Videojet gemeinsam beherrscht werden.

„**Vereinbarung**“ – ist diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung.

„**Videojet / Videojet Technologies**“ – ist die Videojet Technologies GmbH, An der Meil 2 mit Sitz in 65555 Limburg, Deutschland.

Videojet® – Delivering your desired mark.

LIZENZGEWÄHRUNG. Videojet gewährt Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie alle Bestimmungen dieses EULAs einhalten, die folgenden Rechte:

1. Erteilung einer Lizenz

Sofern in dem zwischen Ihnen und Videojet geschlossenen schriftlichen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei der Ihnen erteilten Lizenz um eine zeitlich befristete Lizenz. Die Gewährung einer Pre-Release-Lizenz (Vorabveröffentlichung), einer Testlizenz oder einer unbefristeten Lizenz muss ausdrücklich in dem Vertragsdokument vereinbart werden.

Videojet gewährt Ihnen die Lizenz mit den Begrenzungen und Beschränkungen, die in Artikel 2 (Nutzungsbeschränkungen und Zustimmungen) und 3 (Vervielfältigungsbeschränkungen) der Lizenz festgelegt sind. Alle Lizenzen können Ihnen entzogen werden, wenn Sie gegen diese oder andere Bedingungen der Ihnen erteilten Lizenz verstoßen.

Lizenzen werden Ihnen als nicht exklusive, nicht übertragbare, befristete Lizenzen zur Nutzung der Software ausschließlich im Objektcode unter der Voraussetzung gewährt, dass die zwischen Ihnen und Videojet vereinbarte Zahlung rechtzeitig erfolgt. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, werden Lizenzen nur für Ihren eigenen Gebrauch für interne Geschäftszwecke und zur Erfüllung der Funktionen gewährt, die in der Begleitdokumentation beschrieben sind.

Eine Lizenz wird durch Videojet über einen Lizenzgenerator für eine individuelle Druckeranzahl vergeben. Es können in diesem Zusammenhang auch Testlizenzen für einen bestimmten definierten Zeitraum vergeben werden, die vom Server abgeschaltet werden, wenn der Zeitraum zur Nutzung abgelaufen ist.

Bei einer Probelizenz wird Ihnen eine zeitlich befristete Lizenz für einen einzigen Kundensitz und für einen Probezeitraum gewährt, dessen Dauer in dem Auftragsdokument genannt ist. Ist kein Zeitraum angegeben, beträgt der Probezeitraum 30 Tage. Nach Ablauf des Probezeitraums ist der Kunde verpflichtet die Software, soweit notwendig selbstständig wieder zu deinstallieren.

Bei einer Lizenz für die Pre-Release-Version der Software wird Ihnen eine befristete Lizenz ausschließlich für Ihre internen Tests und Bewertungen für einen vereinbarten Zeitraum gewährt, um die Geeignetheit der Software für die Ausführung der in der beiliegenden vorläufigen Dokumentation beschriebenen Funktionen zu ermitteln.

2. Nutzungsbeschränkungen und Zustimmungen

Sie dürfen die Software gleichzeitig auf so vielen Druckern am Kundensitz nutzen, wie mit Ihnen in Ihrem Vertrag vereinbart wurde.

Sie dürfen die Software weder verkaufen, lizenzieren, Unterlizenz(en) erteilen, abtreten, übertragen (an Dritte oder an einen anderen Standort), verleasen oder vermieten. Sie dürfen die Software oder Teile davon nicht modifizieren oder übersetzen. Wird die Software mit einem oder als Teil eines spezifischen Produktes oder eines spezifischen Geräts bereitgestellt, dürfen Sie die Software von diesem Produkt oder diesem Gerät nicht entfernen und Sie dürfen keinerlei Teile der Software separat von oder unabhängig von diesem Produkt oder diesem Gerät nutzen. Sie dürfen die Software oder Teile davon nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software herauszufinden, sofern dies nicht aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist.

Sie dürfen die Sicherheitsfunktionen der Software nicht manipulieren, umgehen oder ändern, und zwar weder, um den technischen Lizenzschutz zu umgehen, noch um die Software weiteren als den vertraglich vereinbarten Kundensitzen oder Nutzern zur Nutzung zugänglich zu machen oder um den Quellcode herauszufinden. Wenn Sie ein Upgrade oder Update der Software erhalten, werden sie vorherige Versionen der Software, die Ihnen laufend zur Verfügung stehen, nicht an Dritte weitergeben, auch nicht an verbundene Unternehmen. Sie dürfen nur entweder die bisherige Software oder aber die auf die neuere Version aufgerüstete oder aktualisierte Version der Software benutzen, nicht aber beide Versionen. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Beschränkung verpflichten Sie sich, an Videojet den aktuellen Listenpreis der vertragswidrig weitergegebenen oder weitergenutzten Software sowie etwaige weitere entstandene Schäden bei Videojet und Dritten zu bezahlen. Sie dürfen die Daten ohne Einschränkung bearbeiten. Sie dürfen jedoch keinerlei Daten betreffend den Eigentumsnachweis löschen oder ändern. Diese Nutzungsbeschränkungen gelten auch für jede Form bearbeiteter Daten.

Die Software enthält Lizenz-Management-Routinen. Sie stimmen ihrer Nutzung zu. Wird die Software auf einem Wide Area Network („WAN“) installiert, welches mehr als einen Standort Ihres Geschäfts bedient, sind Sie dafür verantwortlich, dass sichergestellt ist, dass nicht mehr als die autorisierte Anzahl von Nutzern oder Standorten Zugang zur Software haben oder diese nutzen, auch wenn die Lizenz-Management-Routinen dieser Nutzung nicht im Wege stehen.

Videojet strebt an, über eine Analyse der von Ihnen erhaltenen und verarbeiteten Daten die Notwendigkeit der Beschaffung von Verbrauchsmaterialien und Verschleißteilen, den technischen Zustand der von Ihnen eingesetzten Drucker und eine Ausfallwahrscheinlichkeit zu ermitteln, um Ihnen einen möglichst ausfallfreien Einsatz der Geräte und eine frühzeitige Ersatzbeschaffung zu ermöglichen. Sie gewähren deshalb Videojet eine unbefristete, weltweite, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz mit dem Recht zur Erteilung von Unterlizenzen (i) zur Nutzung der Codierungs- und Kennzeichnungsdaten und der verarbeiteten Daten einschließlich Fehlerdiagnose, Trendermittlung, Forschung, Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen für Ihr Unternehmen, (ii) zur Ausarbeitung und Weiterleitung von Berichten und Analysen der verarbeiteten Daten an Ihr Unternehmen und (iii) um Dritten mit Ihrer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung die Rechte zur Nutzung und Analyse der betreffenden Daten zu gewähren.

3. Vervielfältigungsbeschränkungen

Sie dürfen keinerlei Kopien der Software anfertigen. Sie dürfen jedoch eine vollständige Kopie der Software ausschließlich für Sicherheitszwecke erstellen, deren Nutzung zu beenden und die von sämtlichen Computern zu deinstallieren ist, sobald Ersatzsoftware zur Verfügung steht. Sie dürfen Kopien der Daten anfertigen, soweit diese Vervielfältigung für Ihre internen Geschäftszwecke erforderlich ist. Sie dürfen Kopien der Daten an Dritte verteilen, wenn die Daten in elektronische Dokumente eingebettet sind, um die Daten für Druck und Anzeige der Dokumente zu nutzen. Jegliche Dritte, die eingebettete Daten erhalten, sind nicht berechtigt, die Daten auszubetten oder zu modifizieren oder neue elektronische Dokumente unter Nutzung der erhaltenen eingebetteten Daten zu erstellen. Sie dürfen dies auch Dritten nicht gestatten.

4. Eigentums- und Urheberrechte

Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Der Quellcode der Software wird nicht zur Verfügung gestellt. Sie haben durch diese Vereinbarung keinerlei Eigentumsrechte an oder im Zusammenhang mit der Software gekauft oder damit verbundene Patentrechte, Urheberrechte, Handelsmarken, Geschäftsgeheimnisse oder andere geistigen Eigentumsrechte erworben. Die Software und alle geistigen Eigentumsrechte daran sind und bleiben jederzeit das alleinige Eigentum von Videojet und/oder ihrer Lizenzgeber. Sie dürfen Eigentumshinweise oder andere Erklärungen nicht von der Software entfernen und Sie werden diese Hinweise und Erklärungen auf allen Kopien oder Teilkopien wiedergeben, deren Erstellung Ihnen gestattet ist. Alle geistigen Eigentumsrechte an den Daten sind und bleiben jederzeit das Eigentum von Videojet oder ihrer Lizenzgeber.

5. Einschränkungen im Hinblick auf Zurückentwicklung (Reverse Engineering), Dekompilierung und Disassemblierung.

Sie sind nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren.

Videojet® – Delivering your desired mark.

6. Zusätzliche Software/Dienste

Dieses EULA gilt auch für Updates, Ergänzungen, Add-On-Komponenten oder Komponenten internetbasierter Dienste der Software, Software as a Service (SaaS), die Videojet Ihnen möglicherweise bereitstellt oder verfügbar macht, nachdem Sie Ihre ursprüngliche Kopie der Software erhalten haben, es sei denn, Videojet stellt zusammen mit dem Update, der Ergänzung, der Add-On-Komponente oder der Komponente internetbasierter Dienste andere Bestimmungen zur Verfügung. Videojet behält sich das Recht vor einseitig jegliche internetbasierten Dienste einzustellen, die Ihnen bereitgestellt oder durch die Verwendung der Software verfügbar gemacht werden.

7. Ausführbeschränkungen

Sie erklären sich damit einverstanden, alle anwendbaren internationalen und nationalen Gesetze einzuhalten, die darüber hinaus für die Software gelten, einschließlich der Regelungen der USA zur Exportkontrolle (US Export Administration Regulations), der Deutschen Export und Zollbestimmungen sowie Beschränkungen im Hinblick auf Endbenutzer, Endbenutzung und Bestimmungsort, die von der Regierung der USA und anderen Regierungen erlassen wurden. Die Lieferung der Software innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie ins Ausland erfolgt auf Ihre Rechnung und Gefahr unfrei und unverzollt.

8. Herstellergarantie

Videojet garantiert für einen Zeitraum von 360 Kalendertagen nach Lieferung (für befristete Lizenzen während des Subskriptionszeitraums für den Fall, dass die Subskriptionszeit weniger als 360 Kalendertage beträgt), dass die Software im Wesentlichen die Leistungen gemäß der begleitenden Nutzerdokumentation erbringen wird, vorausgesetzt, die Software wird unter normalen Betriebs- und Wartungsbedingungen genutzt, wie in der Dokumentation vorgegeben und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung. Es gelten die Regelungen des § 377 HGB.

Die Garantien in dieser Vereinbarung gelten nicht, wenn Mängel aufgrund eines Unfalls, aufgrund Fahrlässigkeit, Missbrauchs, Verzugs von Sublieferanten, Betriebsstörungen, Ursachen außerhalb der Kontrolle von Videojet, oder einer Nutzung entstehen, die nicht der üblichen Nutzung entspricht, für die die Software vorgesehen ist.

Eine Einstandspflicht aus der Herstellergarantie besteht nicht, wenn Sie gegen diese Lizenzvereinbarung verstoßen.

Änderungen an der Software, die nicht von Videojet durchgeführt werden, führen zum Wegfall der in dieser Vereinbarung beschriebenen Garantie und stellen eine Vertragsverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung dar.

Die einzige Verpflichtung von Videojet besteht darin, zu veranlassen, dass die Software im Wesentlichen ihrer Dokumentation entspricht (soweit kommerziell angemessen und technisch möglich und unter der Bedingung, dass der Mangel reproduzierbar ist), indem die Software geändert oder aktualisiert wird oder indem eine alternative Version des Produkts geliefert wird, in das sie eingebettet ist.

Für den Fall, dass Videojet nicht in der Lage ist, die Software mit ihren angegebenen Spezifikationen innerhalb der Garantiezeit in Einklang zu bringen, haben Sie lediglich das Recht, die Software an Videojet zurückzugeben und die Erstattung der von Ihnen bezahlten Gebühren unter Abzug der üblichen buchhalterischen Abschreibung für Abnutzung zu verlangen.

9. Garantie für Fremdsoftware

Wird Ihnen zusammen mit der Software der Firma Videojet Fremdsoftware zur Verfügung gestellt, so werden Ihnen ALLE DATEN, FREMDSOFTWARE UND PROBE- UND PRE-RELEASE IM „IST-ZUSTAND“ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. ES ERFOLGT KEINE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DIE NICHTVERLETZUNG GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE DRITTER, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND. ETWAIGE GARANTIEEN DER DRITTHERSTELLER WERDEN AN SIE WEITERGEREICHT.

Jede Bearbeitung, Änderung oder Einbettung der Daten durch Sie erfolgt ausschließlich auf Ihr eigenes Risiko. Videojet behält sich das Recht vor, an der Pre-Release Software jederzeit Änderungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält.

10. Nacherfüllung für Softwaremängel

Soweit ein von Videojet zu vertretender Mangel der Software vorliegt, ist Videojet nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) berechtigt.

Zur Nacherfüllung haben Sie Videojet die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Mangel zu beheben und entsprechende Software-Updates, Releases, Patches etc. zur Verfügung zu stellen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so sind Sie nach Ihrer Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Lizenzgebühr („Minderung“) oder die Rückgängigmachung des Vertrages („Rücktritt“) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht Ihnen jedoch ein Rücktrittsrecht nicht zu.

Wählen Sie wegen eines Rechts- oder Sachmangels der Softwarelizenz nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht Ihnen daneben ein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels nicht zu. Ein etwaiger, aus anderen Gründen bestehender, Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf die Differenz zwischen Lizenzgebühr und Wert der mangelhaften Sache, ist aber nicht höher als die von Ihnen zu bezahlende Jahresgebühr Ihrer Lizenz. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn Videojet die Vertragsverletzung vorsätzlich verursacht hat.

Als Beschaffenheit der Softwarelizenz gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Softwareherstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers zur Software insbesondere zur Zuverlässigkeit oder Verfügbarkeit, Virenfreiheit und Sorgfalt stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Software dar.

Erhalten Sie ein fehlerhaftes Handbuch oder Dokumentation der Software ist Videojet lediglich zur Lieferung einer fehlerfreien Dokumentation verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Fehler der Dokumentation einer ordnungsgemäßen Nutzung der Software entgegensteht.

11. Haftung

Im Falle eines Anspruchs aufgrund der Behauptung, dass die Software gegen ein weltweites Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis oder anderes geistiges Eigentumsrecht verstößt oder diese verletzt, wird Videojet diesen Anspruch nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten verteidigen oder beilegen, vorbehaltlich der in diesem Absatz dieses Vertrags vorgesehenen Beschränkungen. Wenn die Software oder ein Teil der Software eine Rechtsverletzung darstellt oder angeblich darstellt und die Nutzung der Software untersagt wird, ist Videojet berechtigt, nach eigenem Ermessen (i) für Sie das Recht zur weiteren Nutzung der Software zu erwirken oder (ii) die Software durch andere nicht rechtsverletzende Software mit ähnlichen Funktionen zu ersetzen, (iii) die Software so zu verändern, dass sie bei ähnlicher Funktionalität nicht mehr rechtsverletzend ist. Wenn Videojet diese Abhilfemaßnahmen unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht zur Verfügung stehen, kann Videojet die Lizenz für den betroffenen Teil der Software kündigen und einen angemessenen Teil des Preises oder der Lizenzgebühr, die für diese Artikel gezahlt und über drei (3) Jahre linear abgeschrieben wurde, zurückerstatten. Videojet unterliegt den vorstehenden

Videojet® – Delivering your desired mark.

Verpflichtungen nur dann, wenn Videojet umgehend schriftlich über diesen Anspruch informiert wurde. Sie werden, auf Wunsch von Videojet und mit Kostenübernahme seitens Videojet für Ihre Auslagen, mit Videojet bei der Verteidigung gegenüber diesem Anspruch vollumfänglich kooperieren. Videojet übernimmt keine Haftung für Verletzungsansprüche, wenn die angebliche Verletzung auf Folgendem beruht oder daraus resultiert: (i) der Änderung der Software durch andere Rechtssubjekte als Videojet, (ii) der Verwendung der Software in einer Weise, die nicht mit der Dokumentation übereinstimmt, (iii) der Verwendung der Software in Verbindung oder in Kombination mit dem Produkt eines Dritten, wenn diese Kombination die Verletzung verursacht hat, oder (iv) der Verwendung einer anderen als der aktuellsten Version der Software. Die Gesamthaftung von Videojet aus einem Verletzungsanspruch übersteigt in keinem Fall den geringeren Betrag zwischen entweder den von Ihnen an Videojet gezahlten Gebühren für die rechtsverletzende Software, die über drei (3) Jahre linear abgeschrieben werden, oder einen Betrag von fünfhunderttausend (500.000,00) US-Dollar. Das Vorstehende regelt die gesamte Haftung von Videojet sowie Ihren ausschließlichen Rechtsbehelf für Ansprüche wegen Verletzung oder widerrechtlicher Verwendung.

Videojet haftet abweichend von vorstehender Regelung im vorhergehenden Absatz für die Software unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden, sowie in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

Für die Vernichtung von Daten, die durch die überlassene Software trotz vertragsgerechter Nutzung verursacht wurde, haftet Videojet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur insoweit, als Sie sichergestellt haben, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand gemäß der aktuellen Industriestandards rekonstruiert werden können und Sie in die Sicherung der Daten eingewiesen worden sind.

Darüber hinaus haftet Videojet nicht für reine Vermögensschäden wie z.B. Produktionsausfall, Geschäftsunterbrechung, Rücknahmeaktionen, Vertragsstrafen an Dritte oder entgangenen Gewinn. Diese Regelungen gelten für konkurrierende deliktische Ansprüche entsprechend.

Eine weitergehende Haftung von Videojet besteht nicht.

11. Datenschutz und Datensicherheit

Beide Parteien beachten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Videojet (Auftragnehmerin) führt die Datenverarbeitung als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO für den Kunden (Auftraggeber) durch. Zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung vereinbaren beide Parteien die untenstehenden genannten Anforderungen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten.

Die Auftragnehmerin hostet die Kundendaten und die Softwarelösung ausschließlich auf den in Vertrag genannten Rechenzentren. Sofern die Auftragnehmerin sich eines oder mehreren Subunternehmen bedient, versichert die Auftragnehmerin, dass sie alle vertraglichen Bestimmungen dieser Vereinbarung ebenso vertraglich mit ihren Subunternehmen schriftlich vereinbart hat und diese bei zukünftigen Vertragsanpassungen entsprechend anpassen wird. Die Subunternehmer sind vollständig aufgeführt.

12. Schutz von personenbezogenen Daten

Für die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, deren Verarbeitung, Speicherung und den Rechten der Datenschutzsubjekte wird auf die Videojet Privacy Notice, verfügbar unter <https://www.videojet.de/de/homepage/general/privacy-policy.html>, Bezug genommen.

13. Datensicherung und sonstige Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen, die für die Erbringung der vertraglichen Leistung durch Videojet notwendig sind, unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn Videojet Sie dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.

14. Schriftformklausel

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen oder ein Verzicht auf die Schriftform sind schriftlich zu bestätigen.

15. Geschäftsgeheimnisse

Sie erkennen an, dass das Produkt und die Software wertvolle Geschäftsgeheimnisse und geschützte Informationen von Videojet und seinen Lieferanten enthalten. Sie erklären sich damit einverstanden, solche Geschäftsgeheimnisse und geschützten Informationen vertraulich zu behandeln und erkennt ferner an, dass jede tatsächliche oder angedrohte Verletzung dieser Verpflichtung einen unmittelbaren, nicht wiedergutzumachenden Schaden für Videojet darstellt, für den ein finanzieller Schadenersatz ein unangemessener Rechtsbehelf wäre, und dass ein Unterlassungsanspruch ein geeigneter Rechtsbehelf für eine solche Verletzung ist.

16. Open-Source-Lizenzbedingungen

Wenn ein Teil der Software Open-Source-Lizenzbedingungen unterliegt, wie in separaten Open-Source-Lizenzbedingungen angegeben, die unter <https://www.videojet.de/de/homepage/resources/terms-and-conditions.html> zur Verfügung gestellt werden, unterliegen die Nutzung und die Lizenz dieses Teils der Software diesen Open-Source-Lizenzbedingungen. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den in diesem Vertrag enthaltenen Lizenzbedingungen und den Open-Source-Lizenzbedingungen in Bezug auf die Teile der Software, die den Open-Source-Lizenzbedingungen unterliegen, haben die anwendbaren Open-Source-Lizenzbedingungen Vorrang.

17. Benachrichtigungen

Eine Benachrichtigung im Rahmen dieses Vertrags gilt als hinreichend erfolgt, wenn (a) diese persönlich oder durch national anerkannte Kurierdienste zugestellt wird oder (b) das Datum übermittelt wird, an dem sie per Einschreiben, vorfrankiert, an die unten angegebene Adresse der Partei gesendet wurde.

Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrags von einer Partei an die andere geschickt werden müssen, werden in schriftlicher Form in deutscher oder englischer Sprache verfasst und an die andere Partei an die folgenden Adressen weitergeleitet:

Wenn an Videojet:

Videojet Technologies GmbH

An der Meil 2

65555 Limburg an der Lahn

Darüber hinaus müssen alle Benachrichtigungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die der jeweils anderen Partei vorzulegen und rechtsverbindlich sind, von einem bevollmächtigten Stellvertreter unterzeichnet werden.

Die Parteien können ihre Zustelladressen jederzeit ändern; die Benachrichtigung über die Änderung muss dieser Bestimmung entsprechen.

Wenn an Sie:

Kundenadresse wie in der Bestellung angegeben

Videojet® – Delivering your desired mark.

18. Kündigung

Unbeschadet sonstiger Rechte ist Videojet berechtigt, die EULA-Vereinbarung mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen, falls Sie gegen die Bestimmungen dieser EULA-Vereinbarung verstoßen. In einem solchen Fall sind Sie verpflichtet, sämtliche Kopien der Software und alle ihre Komponenten zu vernichten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Limburg.

Gerichtsstand ist Limburg oder, nach Wahl von Videojet, auch das Gericht am Sitz Ihres Unternehmens.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Videojet Technologies GmbH und Ihnen gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht („CISG“) findet keine Anwendung.

20. Folge unwirksamer Bestimmungen, Vertragslücken

Sollte eine Bestimmung dieser EULA-Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung, die dem von beiden Parteien bei Vertragsabschluss Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

21. Vollständiger Vertrag

Dieser Vertrag (einschließlich aller Nachträge oder Änderungen zu diesem Vertrag, die der Software beiliegen) ist der vollständige Vertrag zwischen Ihnen und Videojet in Bezug auf die Software und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Vorschläge und Darstellungen in Bezug auf die Software oder jeden anderen Gegenstand, der unter diesen Vertrag fällt.

Videojet Technologies GmbH

Juli 2022